



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf

AKTUELLER WOHNUNGSMARKT

Nachstehend geben wir Ihnen die zur Nachbesetzung anstehenden geförderten Mietwohnungen im Gemeindegebiet bekannt:

Deinsdorf, Mühlweg 9 (1.OG)

Größe der Wohnung: 91,15 m²
Monatl. Miete: € 610,12 incl. BK
Finanzierungsbeitrag: € 5.391,82

Deinsdorf, Mühlweg 9 (EG)

Größe der Wohnung: 62,03 m²
Monatl. Miete: € 415,05 incl. BK
Finanzierungsbeitrag: € 3.664,55

Ottmanach 65 (1.OG)

Größe der Wohnung: 80,74 m²
Monatl. Miete: € 550,49 incl. BK u. HK
Finanzierungsbeitrag: € 1.000,--

Pischeldorf, Ottmanacher Straße 8 (3. OG)

Größe der Wohnung: 69,52 m²
Monatl. Miete: € 456,48 incl. BK u. HK
Finanzierungsbeitrag: € 6.581,41

Wohnungsansuchen liegen am Marktgemeindeamt Magdalensberg auf. Bewerbungen für diese Mietwohnungen sind bis **spätestens Montag, 20. November 2017** dem Marktgemeindeamt Magdalensberg vorzulegen.

HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 17.10.2017, mit welcher Hunderhalter/innen zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden, sind zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, alle Hundehalter/innen verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren. Diese Verordnung gilt bis einschließlich 31.07.2018.

WINTERDIENST AUF GEHSTEIGEN

Gemäß § 93 (1) StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Meter vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigung gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen.

Nach § 93 (5) können die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 durch Rechtsgeschäfte übertragen werden. In einem solchen Fall tritt der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

Hiezu sei bemerkt, dass die fallweise Gehsteigräumung durch die Gemeinde die einzelnen Eigentümer nicht von ihren Anrainerpflichten nach § 93 StVO befreit, und sich die Anrainer nicht darauf verlassen dürfen, dass die Gehsteige von der Gemeinde überhaupt und rechtzeitig geräumt etc. werden.

Der Bürgermeister:


Andreas Schewitzl